



**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Robert-Schuman-Platz 3**

53175 Bonn

Stellungnahme des Deutschen Angelfischerverbandes (DAFV) und des Deutschen Fischereiverbandes (DFV)

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention
und das Management der Einbringung und Ausbringung invasiver Arten**

Vorab erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass es unhöflich ist derartig kurze Fristen für Stellungnahmen festzusetzen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass für einige Regelungen die Begründungen fehlen.

Zu den Rechtsvorschriften:

Art. 1, 5., § 40a (1) 2.:

Nach § 40 (1) 2. dient der gesamte Entwurf dazu, die Einbringung oder Ausbreitung invasiver Arten zu verhindern oder zu minimieren. Insbesondere ist uns unverständlich, warum nach § 40a (1) die Jagdbehörden nicht aber die Fischereibehörden beteiligt werden sollen, zumal Fischereirecht Landesrecht ist und in der Unionsliste Tiere aufgeführt sind, die dem Fischereirecht unterliegen.

Art. 1, 5., § 40a (2):

Die Duldungspflicht in § 40a (2) ist an unklare Voraussetzungen geknüpft: Was sind Anhaltspunkte?

Art. 1, 5., § 40a (4), Satz 2:

Komma einfügen und fortsetzen: wenn diese die Maßnahmen schuldhaft herbeigeführt haben.
Begründung: Diese Einschränkung ist notwendig, weil die Kosten für Maßnahmen, die ohne Verschulden der Person herbeigeführt werden, nicht versicherbar sind.

Art. 1, 5., § 40b:

Die §§ 40b und c berücksichtigen nicht die tatsächlichen Verhältnisse. Fischer und Teichwirte entnehmen aufgrund des ihnen zustehenden Fischereirechts berechtigt Fische und Krebse und damit auch invasive Arten.



Da sie insoweit aufgrund eines Rechtstitel tätig werden, kann ihnen nicht aufgrund dieses Gesetzes dieses Recht entzogen werden. Es muss sichergestellt werden, dass Fischer und Teichwirte diese Arten entnehmen, besitzen und vermarkten können. Die sich aus dem Fischereirecht ergebende Berechtigung ist zu berücksichtigen. Dies sollte auf jeden Fall in der Begründung klargestellt werden.

Art. 1, 5., § 40c (1):

Der Begriff „Ex-situ“ ist durch einen Begriff in deutscher Sprache zu ersetzen.

Art. 1, 5., § 52:

Die in § 52 Absatz 4 vorgesehene Regelung geht erheblich zu weit und entspricht auch nicht der Gesetzesbegründung. Nach dieser Regelung können auch privat genutzte Gebäude und Räume betreten werden, es sei denn sie werden zu Wohnzwecken benutzt. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen. Das geht uns erheblich zu weit.

Art. 1, 5., § 69 Absatz 6:

Hinter der Klammer bei S. 35 ist einzufügen: unberechtigt

Begründung: Der Fischer, der Tiere vermarktet, die dem Fischereirecht unterliegen, muss dazu sämtliche erforderlichen Tätigkeiten machen können und nicht mit Ordnungsrecht bedroht werden.

**Fischerei- und Wasserrechtskommission des DAFV & DFV
Rostock, 30. Januar 2017**